

Beitragsbescheid 2017

Erläuterungen zu den Berechnungen

Zum besseren Verständnis des Beitragsbescheides 2017 haben wir eine **Beispielsberechnung** mit den entsprechenden Erläuterungen unseres Merkblattes zusammengestellt.

Allgemeines

Die angeforderten Beiträge werden im Umlageverfahren nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Das bedeutet, dass der Finanzbedarf (Saldo der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres) ermittelt und anschließend auf die Gesamtheit aller der BG BAU zugehörigen Unternehmen verteilt wird. Verteilungsfaktoren sind die Arbeitsentgelte, die Gefahrklassen und der Beitragsfuß.

Soweit ein Vorschuss erhoben wird, gelten die Erläuterungen entsprechend. Die Vorschusserhebung ergibt sich aus § 164 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII i. V. m. § 19 Nr. 9 der Satzung und den hierzu ergangenen Vorstandsrichtlinien.

Beispielberechnung

Als Vorlage dient der Beitragsbescheid 2017

? A. Umlagebeitrag für den Bedarf der BG

Hauptumlage					
BBNR + GTS /Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	x Beitragsfuß	= Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
14066582 400 Bauausbau und Fertigteilherstellung	1.264.513	7,48	0,4000	2,9920	37.834,23
14066582 900 Büroteil des Unternehmens	411.402	0,44	0,4000	0,1760	724,07
Summe-Hauptumlage:					38.558,30

Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)					
BBNR + GTS /Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	x Beitragsfuß	= Beitragssatz (%)	Beitrag EUR
140665582 400 Bauausbau und Fertigteilherstellung	1.264.513	7,48	0,0290	0,2169	2.742,73
14066582 900 Büroteil des Unternehmens	411.402	0,44	0,0290	0,0128	52,66
Summe-LVN:					2.795,39

Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)				
Arbeitsentgelte	Freibetrag	Zu berücksichtigende Arbeitsentgelte	Beitragsfuß (%)	Beitrag EUR
1.675.915	214.500	1.461.415	0,2200	3.215,11
Summe BG-Beitrag:				44.568,80


B. Beitragszuschlag zum Umlagebeitrag

Unfallbelastung	Eigenbelastungsziffer	Durchschnittsbelastungsziffer	Zuschlagsfreie Vorjahre	Zuschlag EUR
149,22	0,0033	0,1535	6	0,00

Gesamtbeitrag (Summe aus A. bis B.), fällig am 15.05.2018: 44.568,80

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Fälligkeit mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –). Sie können den Widerspruch bei der BG BAU, Hildegardstr. 29/30, 10715 Berlin in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

BG BAU